

wenden, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsträger von Volkseigentum, die nicht zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) gehören, können Entgelt nur in Höhe des eigenen Aufwands, gegebenenfalls anteilig, erhalten.

(3) Die Entschädigung der Nutzungsberechtigten, die zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung gehören, ist gemäß Bodennutzungsverordnung, das Entgelt für andere Partner ist gemäß Abs. 4 zu bemessen.

(4) Bei dauernder Mitnutzung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter unbebauter Grundstücke in bezug auf Freileitungsmasten und forstwirtschaftlich genutzter unbebauter Grundstücke ist das Entgelt in entsprechender Anwendung der Bodennutzungsverordnung zu bemessen. Dasselbe gilt bei zeitweiliger Mitnutzung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

Zu §§ 52 und 53 der Verordnung:

§26

(1) Das Energiekombinat ist für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Wärmeenergieerzeugung und -fortleitung zuständig, wenn die Anlagen der Versorgung von Gebäuden des komplexen Wohnungsbaues bei einer Wärmehöchstlast Sä₁₂ MW im Endausbau dienen. Durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission können in Abstimmung mit dem Minister für Kohle und Energie im Interesse volkswirtschaftlich effektiver Lösungen mit der Ausarbeitung der Fünfjahrpläne objektkonkret abweichende Entscheidungen getroffen werden.

(2) Das Energiekombinat ist weiterhin zuständig, wenn die Anlagen der Versorgung mehrerer anderer Abnehmer bei einer Wärmehöchstlast Sä₃₀ MW im Endausbau dienen, jedoch dann nicht, wenn

1. der Leistungsbedarf eines Abnehmers der Gruppe > 30 % des Gesamtleistungsbedarfs ausmacht oder
2. die Anforderungen mindestens eines Abnehmers der Gruppe an die Parameter des Wärmeträgers aus produktionsbedingten Gründen mit den für den Betrieb der öffentlichen Versorgungsanlagen erforderlichen Parametern nicht übereinstimmen und deshalb die für die Wärmeenergie-Erzeugungsanlage des Energiekombinats verbleibende Wärmehöchstlast < 30 MW ausmacht oder
3. die Wärmeenergie-Erzeugungsanlage der Abwärmeverwertung dient.

In Fällen der Ziff. 1 werden Abnehmer, die Gebäude des komplexen Wohnungsbaus bewirtschaften, nicht als Abnehmer behandelt, die die Abgrenzung beeinflussen.

(3) Wird die Grenze der Wärmehöchstlast wegen niedrigeren Wärmeenergiebedarfs nicht erreicht, ist die vollständige Wärmeenergie-Versorgungsanlage

— in den aus Abs. 1 herrührenden Fällen vom zuständigen Gebäudebewirtschafter,

— in den aus Abs. 2 herrührenden Fällen, soweit nichts anderes innerhalb der Gruppe vereinbart ist, von dem Energieabnehmer, der den größten Anteil an dem Gesamtleistungsbedarf hat,

zu übernehmen.

§27

(1) Das Energiekombinat oder der Betreiber des Verbundnetzes, in dessen Energiefortleitungsanlage eingespeist werden soll oder wird, bestimmt die Art der Verbindung der

einspeisenden Anlage mit seiner Anlage und die Übergabestelle; er darf dafür Bedingungen festsetzen. Entsprechendes gilt in bezug auf Elektroenergie-Erzeugungsanlagen, die mit dem öffentlichen Versorgungsnetz parallel betrieben werden können.

(2) Die Art der Verbindung von Notstromanlagen der Deutschen Post und des Verkehrswesens mit den öffentlichen Versorgungsnetzen, ihr Einsatz und ihr Betrieb sind von den dafür zuständigen Organen der Deutschen Post oder des Verkehrswesens mit dem Energiekombinat in Vereinbarungen zu regeln.

§28

(1) Der Betreiber der Energieumwandlungsanlage hat die Einwilligung zur Stilllegung mit der Vorbereitung des Fünfjahrplanes, mindestens aber 3 Jahre vor dem beabsichtigten Termin, zu beantragen.

(2) Außerbetriebsetzung ist eine Unterbrechung des Betriebs einer Energieanlage für verhältnismäßig kurze Zeit.

§29

Bei der Ermittlung der Wärmehöchstlast als Ausgangsgröße der Investitionsbeteiligung ist der Gleichzeitigkeitsfaktor der Leistungsanspruchnahme durch die Beteiligten zu berücksichtigen.

Zu § 54 der Verordnung:

§30

(1) Für die Inbetriebnahme einer Energieumwandlungsanlage ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Er hat das Inbetriebnahmeprogramm auszuarbeiten sowie die komplexe Inbetriebnahmeleitung zu bilden und zu leiten. Das Inbetriebnahmeprogramm bedarf des Einvernehmens mit dem Investitionsauftraggeber.

(2) Für Inbetriebnahmehandlungen zur Verbindung der Energieumwandlungsanlagen mit dem Versorgungsnetz oder zwischen Versorgungsnetzen (Netzschaltung) ist der Investitionsauftraggeber verantwortlich, für andere Inbetriebnahmehandlungen der Generalauftragnehmer.

(3) Die Auftragnehmer haben für den Probetrieb das erforderliche Personal des Investitionsauftraggebers einzuweisen und anzuleiten. Die Gesamtverantwortung liegt beim Generalauftragnehmer. Er hat, gemeinsam mit dem Investitionsauftraggeber, ein Schulungsprogramm auszuarbeiten. Bestandteil des Schulungsprogramms sind insbesondere

- a) Gewährleistung des sicheren Betriebs und des An- und Abfahrens der Energieanlage,
- b) Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen technologischen Disziplin, Ordnung und Sicherheit,
- c) Maßnahmen zur Einhaltung und Sicherung des Umweltschutzes,
- d) Antihavarietraining.

§31

(1) Das Inbetriebnahmeprogramm kann in Teilprogramme gegliedert werden. Das Inbetriebnahmeprogramm ist spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Probetriebsbeginns dem Investitionsauftraggeber vorzulegen.

(2) Das Inbetriebnahmeprogramm muß mindestens enthalten:

1. alle Maßnahmen zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der zusammenwirkenden Anlagen und zur Erreichung